

2491 010

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 57

Zusätzliche Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts des Verfolgten und seiner Angehörigen in einem Hotel am Zielort des Auswanderungslandes bis zum Eintreffen des Umzugsgutes sind keine Auswanderungskosten im Sinne des § 57 BEG (vgl. RzW 1958, 74 Nr. 32).

BGH, Urt. v. 10. Juni 1966 - IV ZR 60/65 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_60/65

URTEIL

Verkündet am

10. Juni 1966

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
S [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Fritz D [REDACTED],
[REDACTED], S. K [REDACTED] Ave., Ch [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Kläger und Revisionsbeklagter,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1966 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim
für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 7. b Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Karlsruhe vom 6. November 1964 auf-
gehoben.

Auf die Berufung des beklagten Landes wird das
Urteil der Entschädigungskammer II des Land-
gerichts Karlsruhe vom 28. Januar 1964 teilweise
geändert und, wie folgt, neu gefaßt:

Das beklagte Land wird verurteilt,
an den Kläger 300,- DM zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abge-
wiesen.

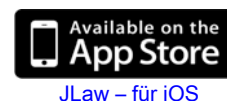
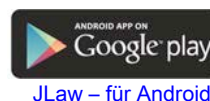
Das Verfahren ist frei von ge-
richtlichen Gebühren und Auslagen.

Von den außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger 13/16 und das
beklagte Land 3/16.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger und seine Familie, bestehend aus seiner Ehefrau und zwei damals noch minderjährigen Söhnen, waren früher in Mannheim ansässig. Unter dem Druck national-sozialistischer Verfolgungsmaßnahmen mußte sie Deutschland verlassen. Sie wanderten am 19. Mai 1938 nach den USA aus und kamen nach einem Zwischenaufenthalt am 10. Juni 1938 in Chicago, dem Ziel der Auswanderung, an. Dort wohnten sie bis zur Ankunft des Lifts mit dem Umzugsgut Mitte Oktober 1938 im Hotel.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger, unter Ablehnung weiterer Ansprüche, als Entschädigung für die Kosten der Familienauswanderung einen Betrag von 1.431,75 DM zuerkannt. Auf die Klage hat das Landgericht diese Summe um 900,-- DM erhöht. Hierin sind 600,- DM = 150 US-Dollar "für zusätzliche Lebenshaltungskosten in New York und Chicago bis zur Ankunft des Lifts" enthalten. Mit seiner Berufung hat sich das beklagte Land gegen die Berücksichtigung erhöhter Lebenshaltungskosten in der Zeit des Hotel-aufenthalts des Klägers und seiner Angehörigen in Chicago bis zur Ankunft des Umzugsgutes gewendet und Klageabweisung in Höhe von 600,- DM des vom Landgericht zuerkannten Mehrbetrages begehrt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag in dem genannten Umfange weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts besteht gemäß § 57 BEG nur ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen, unmittelbar die Auswanderung betreffenden und der während der Auswanderung entstandenen Kosten. Entscheidend sei, wann die Auswanderung beendet gewesen sei. Das sei dann der Fall gewesen, wenn der Verfolgte den von ihm gewählten Zielort im Auswanderungsland erreicht habe. Es frage sich, ob die Zeit des Hotelaufenthalts des Klägers und seiner Angehörigen in Chicago bis zur Ankunft des Umzugsgutes noch zur Auswanderung zu rechnen sei.

Diese Frage hat das Berufungsgericht bejaht. Es könne nicht auf das Erreichen des Zielortes im wortwörtlichen Sinne, also auf den Zeitpunkt der Ankunft des Klägers und seiner Angehörigen auf dem Bahnsteig in Chicago, ankommen. Zu den Auswanderungskosten müßten vielmehr alle Auslagen gerechnet werden, die vernünftigerweise noch dazu gehörten und die unmittelbare und notwendige Folge der Auswanderung seien. Das könne aber für den Hotelaufenthalt des Klägers und seiner Angehörigen nach der Ankunft in Chicago bis zum Eintreffen des Umzugsgutes nicht verneint werden.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht die durch den

Hotelaufenthalt des Klägers und seiner Familie am Zielort zusätzlich erwachsenen Kosten bis zum Eintreffen des Umzugsgutes als Auswanderungskosten im Sinne des § 57 BEG angesehen.

Zutreffend ist der auf § 57 BEG gestützte Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, erstattungsfähig seien nur die notwendigen, unmittelbar die Auswanderung betreffenden und die während der Auswanderung entstandenen Kosten, wobei es für das Ende der Auswanderung auf das Erreichen des vom Verfolgten gewählten Zielortes im Auswanderungsland ankomme. Die Auswanderung ist beendet, wenn der Verfolgte sein Auswanderungsziel erreicht hat. Dieses Auswanderungsziel ist der erstrebte Niederlassungsort, an dem der Verfolgte für die Dauer bleiben will. Zu den notwendigen Aufwendungen der Auswanderung, deren Ersatz der Kläger beanspruchen kann, gehören, von der Einwanderungssteuer abgesehen (Urteil des Senats RzW 1959, 35 Nr. 39), nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1960, 125, 126 Nr. 26) nur die Reisekosten, die der Kläger aufbringen mußte, um an das Ziel seiner Auswanderung zu gelangen.

Hierzu gehören aber, wie der Senat in der RzW 1958, 74 Nr. 32 abgedruckten Entscheidung dargelegt hat, nicht die zusätzlichen Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts des Verfolgten und seiner Angehörigen am Zielort der Auswanderung (ebenso: Brunn-Hebenstreit, § 57 BEG, Anm. 6 Seite 200). Denn hierbei handelt es sich nicht mehr um Kosten, die für die Auswanderung aufzuwenden sind. Die Kosten des Hotelaufenthalts am Zielort sind Kosten des Lebensunterhalts, die nicht zu den Auswanderungskosten zu rechnen sind. Es kommt dabei nicht darauf an, daß die Höhe dieser Kosten dadurch bedingt ist, daß der Kläger und seine

Familie zunächst in einem Hotel wohnen mußten, bis der Lift mit den Möbeln eingetroffen war. Das ändert nichts an dem Charakter solcher Kosten. Wollte man der Auffassung des Klägers folgen, so wäre eine klare Abgrenzung der Auswanderungskosten nicht möglich, da ein Hotelaufenthalt am Auswanderungsort auf verschiedenen Umständen beruhen kann und daher nicht darauf abgestellt werden kann, ob der Hotelaufenthalt nur einen vorübergehenden oder aber einen auf die Dauer angelegten Charakter hat. Sichere Maßstäbe wären mit der Auffassung des Klägers nicht zu gewinnen. Hat der Kläger das Auswanderungsziel erst einmal erreicht, so kann er für die aus Niederlassungskosten entstehenden Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt des § 57 BEG eine Entschädigung nicht verlangen, da hiernach nicht jegliche Kosten ersetzt werden, die durch die verfolgungsbedingte Auswanderung überhaupt verursacht worden sind (BGH aaO).

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und, da die Sache zur Endentscheidung reif ist, in der Sache selbst zu entscheiden. Da das beklagte Land zur Zahlung weiterer 300,- DM an den Kläger bereit ist, nämlich insoweit keine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts eingelegt hat, ist in diesem Umfange das verurteilende Erkenntnis des Landgerichts aufrechtzuerhalten. Wegen der vom Kläger begehrten restlichen 600,- DM ist die Klage dagegen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BEG, 91, 92 ZPO.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Loewenheim